

Unterrichtung

Hannover, den 28.10.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Soll die heimische Landwirtschaft ruiniert oder gestärkt werden?

Dringliche Anfrage der Fraktion der FDP - Drs. 18/4892

Antwort der Landesregierung in der 59. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages am 24.10.2019, Tagesordnungspunkt 21 b

Ergänzende Antwort der Landesregierung vom 28.10.2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der 59. Landtagssitzung wurde im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage „Soll die heimische Landwirtschaft ruiniert oder gestärkt werden?“ durch Frau Ministerin Barbara Otte-Kinast die Beantwortung folgender Frage zugesagt, die ich hiermit übersende:

Frage:

Unter dem Aspekt des Mercosur-Abkommens tut sich für mich noch eine Frage auf. Sie sagten gerade, dass Sie dieses Abkommen momentan bestätigen würden, weil es eben auch Umweltschutzmaßnahmen und das Pariser Klimaschutzabkommen befürwortet. Meine Frage ist, da die niedersächsischen Landwirte in den letzten Jahren mit immer schärferen Auflagen usw. zu kämpfen hatten, ob es den Tatsachen entspricht, dass dieses Mercosur-Abkommen momentan keinerlei Sanktionen bei Umweltschutzverstößen vorsieht.

Antwort:

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf vorläufige Rechtstexte, die die EU-Kommission zu Informationszwecken veröffentlicht hat. Rechtlich verbindlich sind diese Texte nicht. <https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2048>.

Der Freihandelsteil des Abkommens beinhaltet ein ambitioniertes Nachhaltigkeitskapitel mit verbindlichen Regelungen zu Arbeit, Umwelt und Klima. Dies betrifft u.a. die Verpflichtungen,

- Arbeits- und Umweltstandards nicht zur Förderung von Handel oder Investitionen zu senken,
- multilaterale Umweltübereinkommen effektiv umzusetzen,
- das Pariser Klimaschutzübereinkommen effektiv umzusetzen.

Der unterschiedliche Entwicklungsstand der Vertragsparteien wird dabei anerkannt. Die Partner erkennen das Recht der anderen Vertragspartei an, ihre jeweiligen Nachhaltigkeitspolitiken und -prioritäten zu bestimmen („right to regulate“). Die nationalen Standards müssen dabei konsistent mit den eingegangenen Verpflichtungen in internationalen Vereinbarungen sein.

Die rechtlich verbindlichen Bestimmungen des Nachhaltigkeitskapitels unterliegen keinen unmittelbaren Sanktionsmechanismen, sondern einem dialogorientierten Verfahren zur Durchsetzung der vereinbarten Regelungen. Die Vertragsparteien etablieren einen Unterausschuss zu Handel und Nachhaltigkeit, der die effektive Umsetzung des Nachhaltigkeitskapitels sicherstellen soll. Es sind Regeln zur Streitschlichtung im Bereich Nachhaltigkeit vereinbart. Ein Regressanspruch besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Otte-Kinast

(Verteilt am 30.10.2019)